

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2020/42739]

13 APRIL 2019. — Koninklijk besluit tot wijziging van het KB/WIB 92 op het stuk van de vrijstelling van doorstorten van bedrijfsvoorheffing in toepassing van artikel 275<sup>11</sup> van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 13 april 2019 tot wijziging van het KB/WIB 92 op het stuk van de vrijstelling van doorstorten van bedrijfsvoorheffing in toepassing van artikel 275<sup>11</sup> van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 (*Belgisch Staatsblad* van 3 mei 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2020/42739]

13 AVRIL 2019. — Arrêté royal modifiant l'AR/CIR 92 en matière de la dispense de versement de précompte professionnel en application de l'article 275<sup>11</sup> du Code des impôts sur les revenus 1992. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 13 avril 2019 modifiant l'AR/CIR 92 en matière de la dispense de versement de précompte professionnel en application de l'article 275<sup>11</sup> du Code des impôts sur les revenus 1992 (*Moniteur belge* du 3 mai 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C - 2020/42739]

13. APRIL 2019 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/ESTGB 92 hinsichtlich der Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs in Anwendung von Artikel 275<sup>11</sup> des Einkommensteuergesetzbuches 1992 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 13. April 2019 zur Abänderung des KE/ESTGB 92 hinsichtlich der Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs in Anwendung von Artikel 275<sup>11</sup> des Einkommensteuergesetzbuches 1992.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

13. APRIL 2019 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/ESTGB 92 hinsichtlich der Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs in Anwendung von Artikel 275<sup>11</sup> des Einkommensteuergesetzbuches 1992

## BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

im Hinblick auf die Schaffung von mehr Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche ohne Berufserfahrung können diese Jugendlichen ab dem 1. Juli 2018 zu einem Bruttolohn angeworben werden, der unter den derzeit geltenden Mindestlöhnen liegt (Artikel 33bis des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung, eingefügt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. März 2018 zur Stärkung des Wirtschaftswachstums und des sozialen Zusammenhalts). Arbeitgeber, die auf diese Maßnahme zurückgreifen, sind verpflichtet, einem jungen Arbeitnehmer monatlich einen Ausgleichszuschlag zu zahlen (Artikel 33bis § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung). Dieser Ausgleichszuschlag, der von dem Alter des Jugendlichen und von der Höhe des Mindestlohns abhängt, ist frei von Sozialbeiträgen und Einkommensteuern; außerdem wird mit diesem Ausgleichszuschlag gewährleistet, dass die Verringerung des Bruttolohns nicht zu einer Verringerung des Nettolohns bei dem Jugendlichen führt. Wenn ein Arbeitgeber einem jungen Arbeitnehmer einen solchen Ausgleichszuschlag gewährt, wird dieser Zuschlag dem Arbeitgeber von der Föderalbehörde in Form einer Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs erstattet (Artikel 275<sup>11</sup> des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (ESTGB 92), eingefügt durch das Gesetz vom 26. März 2018 zur Stärkung des Wirtschaftswachstums und des sozialen Zusammenhalts und abgeändert durch das Gesetz vom 23. März 2019 zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in Bezug auf die steuerrechtlichen Bestimmungen über den Jobdeal). In diesem Erlass werden die Modalitäten festgelegt, die Arbeitgeber einhalten müssen, um diese Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs erhalten zu können.

Ebenso wie bei den anderen Maßnahmen in Bezug auf die Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs müssen zwei Erklärungen zum Berufssteuervorabzug eingereicht werden (Artikel 95<sup>2</sup> § 1 Absatz 3 des KE/ESTGB 92 wird durch eine Nummer 11 ergänzt). Die zweite Erklärung zum Berufssteuervorabzug enthält folgende spezifische Vermerke:

a) im Rahmen "Art der Einkünfte": den Code 62 (Artikel 95<sup>2</sup> § 3 Buchstabe a) des KE/ESTGB 92 und Anlage 3bis zum KE/ESTGB 92, so wie sie durch Artikel 2 dieses Erlasses abgeändert wird),

b) im Rahmen "steuerpflichtige Einkünfte": den Betrag der Ausgleichszuschläge wie in Artikel 33bis § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt, die der Arbeitgeber in dem Zeitraum, auf den sich die Erklärung bezieht, gezahlt oder zuerkannt hat (Artikel 95<sup>2</sup> § 3 Buchstabe b) Nr. 5 des KE/ESTGB 92, eingefügt durch Artikel 1 Buchstabe b) dieses Erlasses),

c) im Rahmen "geschuldeter Berufssteuervorabzug": den Betrag der gezahlten oder zuerkannten Ausgleichszuschläge wie in Artikel 33bis § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt, die von dem für den betreffenden Zeitraum noch geschuldeten Berufssteuervorabzug tatsächlich abgezogen werden (negativer Betrag) (Artikel 95<sup>2</sup> § 3 Buchstabe c) Nr. 12 des KE/ESTGB 92, eingefügt durch Artikel 1 Buchstabe c) dieses Erlasses).

Der im Rahmen "steuerpflichtige Einkünfte" anzugebende Betrag entspricht immer dem Betrag der Ausgleichszuschläge wie in Artikel 33bis § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt, die in dem Zeitraum, auf den sich die Erklärung zum Berufssteuervorabzug bezieht, vom Arbeitgeber gezahlt oder zuerkannt worden sind. Der im Rahmen "geschuldeter Berufssteuervorabzug" anzugebende (negative) Betrag entspricht in der Regel dem Betrag der Ausgleichszuschläge, die der Arbeitgeber in dem Zeitraum, auf den sich der Berufssteuervorabzug bezieht, gezahlt oder zuerkannt hat (siehe Rahmen "steuerpflichtige Einkünfte" in der zweiten Erklärung) und von der Föderalbehörde über den Mechanismus der Nichtzahlung des Berufssteuervorabzugs zurückfordert.

Der (negative) Betrag der Ausgleichszuschläge wie in Artikel 33bis § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt, die im Rahmen "geschuldeter Berufssteuervorabzug" zurückgefordert werden, kann jedoch auch unter dem im Rahmen "steuerpflichtige Einkünfte" angegebenen Betrag der gezahlten oder zuerkannten Zuschläge liegen. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn der Berufssteuervorabzug, den der Arbeitgeber nach Anwendung der anderen Maßnahmen in Bezug auf die Nichtzahlung des Berufssteuervorabzugs noch schuldet, unter dem Betrag der Ausgleichszuschläge liegt, die der Arbeitgeber im betreffenden Zeitraum gewährt hat.

Beispiel 1

Ein Arbeitgeber reicht vierteljährliche Erklärungen zum Berufssteuervorabzug ein. In dem Zeitraum Juli - September 2019 hat er 250 EUR Ausgleichszuschläge wie in Artikel 33bis § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt gezahlt.

Der Berufssteuervorabzug, den der Arbeitgeber vor Anwendung jeglicher Maßnahme in Bezug auf die Nichtzahlung des Berufssteuervorabzugs für den Zeitraum Juli - September 2019 schuldet, beträgt 390 EUR.

Der Betrag des Berufssteuervorabzugs, der nicht im Rahmen anderer Maßnahmen als der Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs für Erstbeschäftigungen für junge Arbeitnehmer gezahlt werden muss, beläuft sich auf 190 EUR.

Folglich kann der Arbeitgeber von den 250 EUR Ausgleichszuschlägen wie in Artikel 33bis § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt, die er im Zeitraum Juli - September 2019 gezahlt hat, nur 200 EUR über den Berufssteuervorabzug zurückfordern, den er für denselben Zeitraum schuldet.

Die zweite Erklärung zum Berufssteuervorabzug im Rahmen der Maßnahme in Bezug auf die Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs für Erstbeschäftigungen für junge Arbeitnehmer enthält für den Zeitraum Juli - September 2019 folgende spezifische Vermerke:

- Rahmen "Art der Einkünfte": Code 62,
- Rahmen "steuerpflichtige Einkünfte": 250 EUR,
- Rahmen "geschuldeter Berufssteuervorabzug": - 200 EUR.

Die 50 EUR Ausgleichszuschläge wie in Artikel 33bis § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt, die nicht über die Nichtzahlung des Berufssteuervorabzugs in der Erklärung für den Zeitraum Juli - September 2019 zurückgefordert werden können, können eventuell in der Erklärung für den Zeitraum Oktober - Dezember 2019 zurückgefordert werden (Artikel 275 Absatz 3 des EStGB 92).

Wenn Ausgleichszuschläge wie in Artikel 33bis § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt, die in einem vorhergehenden Zeitraum gezahlt oder zuerkannt worden sind, jedoch nicht von dem noch geschuldeten Berufssteuervorabzug tatsächlich abgezogen werden konnten, in einem nachfolgenden Zeitraum desselben Kalenderjahres von der Föderalbehörde zurückgefordert werden, übersteigt der (negative) Betrag im Rahmen "geschuldeter Berufssteuervorabzug" für diesen nachfolgenden Zeitraum die in diesem Zeitraum gezahlten oder zuerkannten Ausgleichszuschläge wie in Artikel 33bis § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt.

Beispiel 2

In dem Zeitraum Oktober - Dezember 2019 hat der in Beispiel 1 erwähnte Arbeitgeber jungen Arbeitnehmern 300 EUR Ausgleichszuschläge wie in Artikel 33bis § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt gezahlt.

Der Berufssteuervorabzug, der vor Anwendung jeglicher Maßnahme in Bezug auf die Nichtzahlung des Berufssteuervorabzugs für den Zeitraum Oktober - Dezember 2019 geschuldet wird, beträgt 700 EUR.

Der Betrag des Berufssteuervorabzugs, der nicht im Rahmen anderer Maßnahmen als der Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs für Erstbeschäftigungen für junge Arbeitnehmer gezahlt werden muss, beläuft sich auf 300 EUR.

Die 50 EUR Ausgleichszuschläge wie in Artikel 33bis § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt, die im Zeitraum Juli - September 2019 gezahlt worden sind und nicht in der Erklärung für diesen Zeitraum zurückgefordert werden konnten, werden in der Erklärung für den Zeitraum Oktober - Dezember 2019 zurückgefordert. Der Gesamtbetrag der zurückgeforderten Ausgleichszuschläge wie in Artikel 33bis § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt beläuft sich daher auf 350 EUR.

Die zweite Erklärung zum Berufssteuervorabzug im Rahmen der Maßnahme in Bezug auf die Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs für Erstbeschäftigungen für junge Arbeitnehmer enthält für den Zeitraum Oktober - Dezember 2019 folgende spezifische Vermerke:

- Rahmen "Art der Einkünfte": Code 62,
- Rahmen "steuerpflichtige Einkünfte": 300 EUR,
- Rahmen "geschuldeter Berufssteuervorabzug": - 350 EUR.

Über alle Erklärungen für ein bestimmtes Kalenderjahr gesehen kann (der absolute Wert) die Gesamtsumme der im Rahmen "geschuldeter Berufssteuervorabzug" der zweiten Erklärungen für dieses Kalenderjahr angegebenen (negativen) Beträge, i.e. der für dieses Kalenderjahr zurückgeforderten Ausgleichszuschläge wie in Artikel 33bis § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt, die Gesamtsumme der im Rahmen "steuerpflichtige Einkünfte" dieser zweiten Erklärungen angegebenen Beträge, i.e. den Betrag der in dem betreffenden Kalenderjahr gezahlten oder zuerkannten Ausgleichszuschläge wie in Artikel 33bis § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt, nicht übersteigen.

Wenn für ein bestimmtes Kalenderjahr die Gesamtsumme der im Rahmen "geschuldeter Berufssteuervorabzug" der zweiten Erklärungen angegebenen (negativen) Beträge, i.e. der für dieses Kalenderjahr zurückgeforderten Ausgleichszuschläge wie in Artikel 33bis § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt, unter der Gesamtsumme der im Rahmen "steuerpflichtige Einkünfte" dieser zweiten Erklärungen angegebenen Beträge liegt, i.e. dem Betrag der in dem betreffenden Kalenderjahr gezahlten oder zuerkannten Ausgleichszuschläge wie in Artikel 33bis § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt, können Steuerpflichtige diese Differenz als Werbungskosten aufführen (siehe Artikel 53 Nr. 26 des EStGB 92).

Im Rahmen der Anwendung von Artikel 275<sup>11</sup> des EStGB 92 müssen Arbeitgeber ebenfalls eine bestimmte Anzahl Unterlagen zur Verfügung der Verwaltung bereithalten (Artikel 95<sup>2</sup> § 4 des KE/EStGB 92). Es handelt sich insbesondere um eine namentliche Liste der jungen Arbeitnehmer, denen der Arbeitgeber einen Ausgleichszuschlag wie in Artikel 33bis § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt gewährt hat, wobei für jeden jungen Arbeitnehmer die vollständige Identität, die nationale Nummer und der Betrag der diesem Arbeitnehmer gezahlten oder zuerkannten Zuschläge angegeben werden müssen (Punkt X der Anlage 3ter zum KE/EStGB 92, eingefügt durch Artikel 3 dieses Erlasses).

Ebenso wie die durch das Gesetz vom 7. April 2019 in Bezug auf die sozialen Bestimmungen über den Jobdeal angebrachte Änderung der Regeln in Bezug auf die Berechnung des in Artikel 33bis § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnten Zuschlags für junge Arbeitnehmer wird dieser Erlass mit 1. März 2019 wirksam (Artikel 4 dieses Erlasses). Obwohl das Prinzip der Zuschläge für junge Arbeitnehmer bereits seit Langem gesetzlich verankert ist, werden die ersten Zuschläge erst ab dem 1. März 2019 gezahlt (s. Artikel 5 des Gesetzes vom 7. April 2019 in Bezug auf die sozialen Bestimmungen über den Jobdeal).

Soweit, Sire, die Tragweite des Ihnen vorgelegten Erlasses.

Ich habe die Ehre,

Sire,  
der ehrerbietige und getreue Diener  
Eurer Majestät  
zu sein.

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen  
A. DE CROO

**13. APRIL 2019 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EstGB 92 hinsichtlich der Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs in Anwendung von Artikel 275<sup>11</sup> des Einkommensteuergesetzbuches 1992**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992:

- des Artikels 275<sup>11</sup> Absatz 4, eingefügt durch das Gesetz vom 26. März 2018,
- des Artikels 300 § 1 Nr. 1,
- des Artikels 312;

Aufgrund des KE/EstGB 92;

In Erwägung der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 20. April 2018, in der festgestellt wird, dass vorliegender Erlass keine budgetären Auswirkungen hat;

In Erwägung des Kapitels 3 des Gesetzes vom 7. April 2019 in Bezug auf die sozialen Bestimmungen über den Jobdeal;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Artikels 3 § 1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass:

- die Art und Weise, wie der in Artikel 33bis § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnte Zuschlag für junge Arbeitnehmer berechnet wird, deren Entlohnung verringert worden ist, durch das Gesetz vom 7. April 2019 in Bezug auf die sozialen Bestimmungen über den Jobdeal abgeändert worden ist, sodass die Maßnahme tatsächlich umgesetzt werden kann,

- wenn ein Arbeitgeber einem jungen Arbeitnehmer einen solchen Ausgleichszuschlag gewährt, dieser Zuschlag dem Arbeitgeber von der Förderbehörde in Form einer Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs erstattet wird,

- diese Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs im Gegensatz zu den anderen Befreiungen von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs vorgetragen werden kann,

- die Ausgleichszuschläge wie in Artikel 33bis § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt, einschließlich der Ausgleichszuschläge für junge Arbeitnehmer, deren Entlohnung in den Monaten vor dem 1. März 2019 verringert worden ist, gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 7. April 2019 in Bezug auf die sozialen Bestimmungen über den Jobdeal zum ersten Mal im März 2019 gezahlt werden,

- diese Ausgleichszuschläge dem Arbeitgeber schnellstmöglich in Form einer Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs erstattet werden können müssen,

- die Modalitäten für die Anwendung dieser Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs, einschließlich der Art und Weise, wie der Vortrag vorgenommen werden muss, den Schuldner des Berufssteuervorabzugs schnellstmöglich zur Kenntnis gebracht werden müssen,

- vorliegender Erlass, in dem diese Modalitäten festgelegt sind, folglich schnellstmöglich ergehen muss;

Auf Vorschlag des Vizepremierministers und Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Artikel 95<sup>2</sup> des KE/EstGB 92, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 22. August 2006 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Dezember 2006, 21. Dezember 2006, 12. März 2007, 8. Juni 2007, 27. Januar 2009, 31. Juli 2009, 5. Dezember 2011, 21. Februar 2014, 28. April 2015, 23. August 2015 und 19. Juli 2018, wird wie folgt abgeändert:

a) Paragraph 1 Absatz 3 wird durch eine Nummer 11 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"11. in Artikel 275<sup>11</sup> desselben Gesetzbuches erwähnte Arbeitgeber, die Ausgleichszuschläge wie in Artikel 33bis § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt zahlen oder zuerkennen."

b) Paragraph 3 Buchstabe b) wird durch eine Nummer 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"5. für die in § 1 Absatz 3 Nr. 11 erwähnten Schuldner: Betrag der vom Arbeitgeber in diesem Zeitraum gezahlten oder zuerkannten Ausgleichszuschläge wie in Artikel 33bis § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt."

c) Paragraph 3 Buchstabe c) wird durch eine Nummer 12 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"12. für die in § 1 Absatz 3 Nr. 11 erwähnten Schuldner: einen negativen Betrag, der den in diesem Zeitraum gezahlten oder zuerkannten Ausgleichszuschlägen wie in Artikel 33bis § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt entspricht, die von dem für diesen Zeitraum geschuldeten Berufssteuervorabzug tatsächlich abgezogen werden, gegebenenfalls erhöht um die Ausgleichszuschläge wie in Artikel 33bis § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt, die in einem vorhergehenden Zeitraum desselben Kalenderjahres gezahlt oder zuerkannt worden sind und noch nicht von dem für einen vorhergehenden Zeitraum geschuldeten Berufssteuervorabzug abgezogen werden konnten."

**Art. 2** - In Anlage 3bis desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 22. August 2006, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 31. Juli 2009 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 21. Februar 2014, 28. April 2015, 23. August 2015 und 19. Juli 2018, wird zwischen dem Code "61 Starter (Art. 275<sup>10</sup> Absatz 4 EStGB 92)" und dem Code "80 Förderzone (Art. 275<sup>8</sup> § 1 Absatz 5 EStGB 92)" ein Code mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"62 Erstbeschäftigungen für Jugendliche (Art. 275<sup>11</sup> EStGB 92)".

**Art. 3** - Anlage 3ter desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 22. August 2006 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Dezember 2006, 12. März 2007, 8. Juni 2007, 31. Juli 2009, 23. März 2014, 28. April 2015, 23. August 2015 und 19. Juli 2018, wird durch einen Punkt X mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"X. In Artikel 95<sup>2</sup> § 1 Absatz 3 Nr. 11 erwähnte Schuldner:

Diese Schuldner müssen eine namentliche Liste zur Verfügung der Verwaltung bereithalten, die für jeden jungen Arbeitnehmer, dem ein Ausgleichszuschlag wie in Artikel 33bis § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt gezahlt oder zuerkannt wird, folgende Angaben enthält:

- vollständige Identität,
- nationale Nummer,
- Betrag des gezahlten oder zuerkannten Ausgleichszuschlags."

**Art. 4** - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. März 2019.

**Art. 5** - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 13. April 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

A. DE CROO

## MINISTERIE VAN LANDSVERDEDIGING

[C – 2020/42736]

### 9 AUGUSTUS 2020. — Koninklijk besluit betreffende de verloven van de officieren van het actief kader van de Krijgsmacht

FILIP, Koning der Belgen,  
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 28 februari 2007 tot vaststelling van het statuut van de militairen en kandidaat-militairen van het actief kader van de Krijgsmacht, artikel 177;

Gelet op het koninklijk besluit van 22 maart 1921 houdende goedkeuring van het reglement betreffende de verloven van de officieren en gelijkgestelden, gewijzigd bij de koninklijke besluiten van 2 oktober 1950, 7 april 1959, 25 april 1979 en 29 januari 2016;

Gelet op het protocol van onderhandelingen N-506 van het Onderhandelingscomité van het militair personeel, gesloten op 10 juni 2020;

Gelet op het advies 67.711/4 van de Raad van State, gegeven op 15 juli 2020, met toepassing van artikel 84, § 1, eerste lid, 2<sup>o</sup>, van de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973;

Op de voordracht van de Minister van Defensie,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** In vrede tijdstip hebben de officieren jaarlijks recht op veertig dagen vakantieverlof.

**Art. 2.** De in artikel 1 bedoelde verloven worden toegekend met inachtneming van de wensen van de betrokken militairen voor zover de vereisten van de dienst het mogelijk maken.

## MINISTERE DE LA DEFENSE

[C – 2020/42736]

### 9 AOÛT 2020. — Arrêté royal relatif aux congés des officiers du cadre actif des Forces armées

PHILIPPE, Roi des Belges,  
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 28 février 2007 fixant le statut des militaires et candidats militaires du cadre actif des Forces armées, l'article 177;

Vu l'arrêté royal du 22 mars 1921 portant approbation du règlement relatif aux congés des officiers et assimilés, modifiés par les arrêtés royaux des 2 octobre 1950, 7 avril 1959, 25 avril 1979 et 29 janvier 2016;

Vu le protocole de négociation N-506 du Comité de négociation du personnel militaire, conclu le 10 juin 2020;

Vu l'avis 67.711/4 du Conseil d'Etat, donné le 15 juillet 2020, en application de l'article 84, § 1<sup>er</sup>, alinéa 1<sup>er</sup>, 2<sup>o</sup>, des lois sur le Conseil d'Etat, coordonnées le 12 janvier 1973;

Sur la proposition du Ministre de la Défense,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** En temps de paix, les officiers ont droit annuellement à quarante jours de congé de vacances.

**Art. 2.** Les congés visés à l'article 1<sup>er</sup> sont accordés selon les convenances des militaires concernés, pour autant que les nécessités du service le permettent.